

# ANMELDUNG

Zur Rückgabe an die Kirchengemeinde Münchehagen

1. Hiermit melden wir die Teilnahme eines Erntewagens am Erntefestumzug Münchehagen am 30. August 2025 verbindlich an
2.
  - a. Die Teilnahme am Erntefestumzug, am 30. August 2025 in Münchehagen erfolgt auf eigene Verantwortung
  - b. Die Kirchengemeinde Münchehagen übernimmt keine Haftung für evtl. Personen- und/oder Sachschäden
  - c. Seitens der Kirchengemeinde wurde besonders darauf hingewiesen, dass keine Mitfahrer auf den Zugmaschinen zugelassen sind.  
Diese Regelung gilt nicht für Verkehrssicherungs- und Zugbegleitpersonal
  - d. Die Fahrer der Zugmaschinen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - e. Aufgrund der teilweise engen Streckenführung und dem erhöhten Sicherheitsrisiko werden nur Gespanne mit einem Anhänger für den Umzug zugelassen
3. Ich habe folgende Unterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen
  - a. Rückgabe an die Kirchengemeinde/Oldtimer-Sparte Dörpverein
    - i. Diese Anmeldung, zur Rückgabe an die Verantwortlichen bis zum 03.08.2025
  - b. Verbleib beim Erntewagen
    - i. „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“
    - ii. Vorlage zum Einreichen bei der Versicherung
    - iii. Skizze des Streckenplanes
    - iv. Info zum Ernteumzug
    - v. Festfolge

Name der Gruppe: .....

Fahrer/Halter der Zugmaschine .....

Ansprechpartner dieser Gruppe .....

Tel.Nr. ....

.....  
(Unterschrift / Fahrer)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift / Ansprechpartner)

.....  
(Datum)

Diese Anmeldung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 03.08.2025  
**-mit einer Kopie der Versicherungsbestätigung-**  
An eine der folgenden bekannte Adresse zurückgeben  
Kirchengemeinde Münchehagen Sönke von Stemm / Dörpverein Münchehagen Daniel Lindenberg

# Anmeldung

(Vorlage zum Einreichen bei der Versicherung)

---

Anschrift der Versicherungsgesellschaft

Datum .....

.....  
.....  
.....

---

Name und Anschrift der Fahrzeughalter

.....  
.....  
.....

---

Po. Kenz. der Zugmaschine

.....

---

Versicherungsschein-Nr.

.....

**Betreff:**

**Teilnahme am Erntefestumzug am 30. August 2025 in Münchehagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen am vorgenannten Termin die o.g. landwirtschaftliche Zugmaschine im  
Erntefestumzug einzusetzen. Es wird ein landwirtschaftlicher Hänger mit ..... Personen gezogen.

Ich bitte um Erteilung des Versicherungsschutzes für die Verwendung dieser Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

# Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000  
S 33/36.24.02-50  
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

## Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
  - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2. Versicherungen
  - 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1. Mindestalter

- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

#### Wortlauf des Merkblattes

- 1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden<sup>1)</sup> und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit

<sup>1)</sup> Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

- 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

- 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

- 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

- 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstie-

gen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

## 3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeit-

punkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|--------------------------------------------------------|--------------------|
| 20 km/h                                                | 6,5 m              |
| 25 km/h                                                | 9,1 m              |
| 30 km/h                                                | 12,3 m             |
| 40 km/h                                                | 19,8 m             |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

#### 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

##### 4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

##### 4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

#### 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten  
gemäß der zweiten Verordnung über  
Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen  
Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen  
bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ ohne \*) Personenbeförderung,

max. \_\_\_\_\_ Sitzplätze; max. \_\_\_\_\_ Stehplätze

#### 1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrikschild (Anbringungsart):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

#### 2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

#### 3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: \_\_\_\_\_ mm;  
Breite: \_\_\_\_\_ mm  
Höhe: \_\_\_\_\_ mm

- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht \_\_\_\_\_ kg

- 3.3. Zulässige Achslast: vorn \_\_\_\_\_ kg  
hinten \_\_\_\_\_ kg

- 3.4. Zahlen der Achsen:

- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:

- 3.6. Art der Betriebsbremse:

- 3.7. Art der Feststellbremse:

- 3.8. Lenkung:

nicht begrenzt/  
auf \_\_\_\_\_ Grad begrenzt\*)

- 3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung\*):

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Zugöse      | Zugkugelhaken    |
| Bolzenhaken | Sonstige         |
|             | Verbindungs-     |
|             | .....einrichtung |
|             | Beschreibung:    |

Zuggabel, -deichsel, -rohr

Originalzustand  
geänderte  
Ausführung  
Kupplungskugel  
Bolzenkupplung

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung  
\*) zutreffendes ankreuzen

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung</p> <p>4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):</p> <p>4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):</p> <p>5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer</p> <p>5.1. Auf An- und Abfahrten *)</p> <p>5.1.1. sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen.</p> <p style="padding-left: 40px;">vorn/ hinten/ keine<br/>(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)</p> <p>5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)</p> <p style="padding-left: 40px;">6 km/h / 25 km/h / km/h.<br/>Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.</p> <p>5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen</p> <p>5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.</p> <p>5.2. Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)</p> <p>5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.</p> | <p>5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.</p> <p>5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von</p> <p style="padding-left: 40px;">___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse<br/>___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.</p> <p>Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.</p> <p>5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:<br/>D-Wert min.: ___ kN<br/>D-Wert min.: ___ kN<br/>D-Wert min.: ___ kN</p> <p>5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.</p> <p>5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.</p> <p>5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.</p> <p>5.5. Gültigkeitsdauer</p> <p>Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung

\*) zutreffendes ankreuzen



# Streckenverlauf Erntefest Münchehagen

30.08.2025

